

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 37 Abs. 6; ArbGG § 96; ZPO § 256

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 9/76

Beschluß des BAG vom 28. Mai 1976 LAG Nürnberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



1 ABR 9/76
2 Ta BV 20/74 Nürnberg

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 28. Mai 1976 durch den Richter Professor Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Kehrmann und Dr. Mussil beschlossen:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Nürnberg vom 3. Juli 1975 - 2 Ta BV 20/74 -
und der Beschluß des Arbeitsgerichts
Nürnberg vom 3. Mai 1974 - 3 BV 10/73 -
werden aufgehoben.

Das Verfahren hat sich erledigt.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Beteiligten streiten darüber, ob die Antragsgegnerin verpflichtet ist, die Kosten für eine Schulung des Antragstellers in Höhe von 818,20 DM zu tragen. Der Antragsteller hatte auf Beschluß des Betriebsrats in der Zeit vom 1. bis 14. Juli 1973 an einer Schulung in der Bildungsstätte H der IG Metall teilgenommen. Der Antragsteller hat entsprechende Anträge gestellt.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrage stattgegeben. Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin hat das Landesarbeitsgericht den Beschluß des Arbeitsgerichts abgeändert und den Antrag des Antragstellers zurückgewiesen. Es hat die Rechtsbeschwerde zugelassen.

Im Laufe des von dem Antragsteller und dem Betriebsrat eingeleiteten Rechtsbeschwerdeverfahrens hat deren Verfahrensbevollmächtigter mitgeteilt, die Beteiligten hätten sich dahin geeinigt, daß das Unternehmen die Kosten zu übernehmen habe; infolgedessen bestehe an der Fortsetzung des Verfahrens kein prozessuales Rechtsschutzinteresse mehr. Er regt daher an, unter Aufhebung der vorinstanzlichen Beschlüsse das Verfahren für erledigt zu erklären. Diesem Antrag hat sich die Antragsgegnerin in ihrem Schriftsatz vom 31. März 1976 angeschlossen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

II. Das Bestehen eines Rechtsschutzinteresses für eine im Beschlußverfahren begehrte Feststellung muß in jeder Lage des Verfahrens und deshalb auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz von Amts wegen geprüft werden. Entfällt das Rechtsschutzinteresse, so ist den schon ergangenen, aber noch nicht rechtskräftigen Beschlüssen der Vorinstanzen die Grundlage entzogen. So liegt der Fall hier. Bei dieser Sachlage ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats die Beendigung des Verfahrens dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß unter Aufhebung der vorinstanzlichen Beschlüsse die Erledigung des Verfahrens ausgesprochen wird (vgl. BAG 4, 268 [271] = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG 1953; BAG 15, 54 [58] = AP Nr. 8 zu § 81 ArbGG 1953).

gez.: Dr. Auffarth Bichler Wendel

Dr. Mussil Kehrmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)